

**Ordnung der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“
(Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft) des Fachbereichs
Philologie der Universität Münster vom 19.01.2026**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele
- § 2 Promotion
- § 3 Promotionsfächer
- § 4 Organisation des Promotionskollegs
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudium
- § 6 Betreuung
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen
- § 9 Antrag auf Zulassung zur Promotion
- § 10 Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 11 Dissertation
- § 12 Gutachter/innen
- § 13 Annahme und Bewertung der Dissertation
- § 14 Mündliches Abschlusskolloquium
- § 15 Gesamtpädiat
- § 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 17 Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 18 Entziehung des Doktorgrads
- § 19 Inkrafttreten der Ordnung

§ 1 Ziele

- (1) Auf der Grundlage der Bologna-Empfehlungen bietet das Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit, im Rahmen eines strukturierten Promotionsstudiengangs unter intensiver Betreuung innerhalb von drei Jahren zu promovieren. Es besteht auch die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, wobei die Studiendauer auf bis zu 6 Jahre verlängert werden kann.
- (2) Das Promotionskolleg bietet Doktorandinnen und Doktoranden sowie den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aus dem Bereich der Sprachwissenschaft einen fachübergreifenden institutionellen Rahmen für intensiven wissenschaftlichen Austausch und die Entwicklung gemeinsamer Forschungsinitiativen.
- (3) Das Promotionskolleg ist bestrebt, die Sprachwissenschaft in Münster zu einem national und international sichtbaren Zentrum innovativer und exzellenter sprachwissenschaftlicher Forschung zu machen.
- (4) Das Promotionskolleg hat das Ziel, seinen Absolventinnen und Absolventen Karrieremöglichkeiten im akademischen Bereich, aber auch in außerakademischen Berufsfeldern zu eröffnen.

- (5) Die im Vertrag von Amsterdam 1997 verabschiedeten Grundsätze des Gender Mainstreaming prägen das Konzept des Promotionskollegs im organisatorisch-institutionellen Bereich wie in der inhaltlich-thematischen Ausrichtung.

§ 2 Promotion

- (1) Das Promotionskolleg Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft führt zur Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) durch den Fachbereich Philologie oder den Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft. Das Promotionsverfahren besteht aus einem Promotionsstudium und der Promotionsprüfung.
- (2) Das Promotionsstudium richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung.
- (3) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikationen ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Promotionsprüfung zu erbringen. Diese besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem mündlichen Abschlusskolloquium.
- (4) Die Promotion erfolgt in einem Hauptfach.
- (5) Soweit diese Ordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten ergänzend die Bestimmungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 09 der Universität, in Bezug auf das Fach Psychologie die Promotionsordnung des Fachbereichs 07 der Universität.

§ 3 Promotionsfächer

Die Promotion erfolgt in einem der folgenden Fächer:

1. Allgemeine Sprachwissenschaft
2. Deutsche Philologie
3. Englische Philologie
4. Romanische Philologie
5. Niederländische Philologie
6. Skandinavistik
7. Slavistik
8. Arabistik und Islamwissenschaft
9. Indogermanische Sprachwissenschaft
10. Psychologie

§ 4 Organisation des Promotionskollegs

Für die Organisation des Promotionsverfahrens innerhalb des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft bildet der Fachbereich Philologie die folgenden Organe:

1. Plenum der Promovendinnen und Promovenden des Promotionskollegs (PPP); seine Mitglieder sind:
 - 1.1 die aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens aufgenommenen Promovendinnen/Promovenden

1.2 für eine begrenzte Zeit aufgenommene Gastdoktorandinnen und -doktoranden. Das Plenum der Promovendinnen und Promovenden wählt jedes Jahr eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für den Vorstand. Wiederwahl ist möglich.

2. Plenum der Lehrenden (PL); das sind:

- 2.1 alle mit dem Promotionsrecht ausgestatteten Mitglieder des Fachbereichs Philologie aus dem Bereich der Sprachwissenschaft, sofern sie einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen, der vom Plenum der Lehrenden angenommen wird.
- 2.2 individuell koptierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus anderen Fächern der Universität Münster sowie von anderen in- und ausländischen Universitäten.
- 2.3 individuell koptierte promovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Sprachwissenschaft und Psycholinguistik, soweit sie sich an der Betreuung von Promovierenden beteiligen. Diese Gruppe hat den Status beratender, nicht stimm- und nicht prüfungsberechtigter Mitglieder.

Die Mitgliedschaft für Lehrende beträgt drei Jahre und ist auf Antrag verlängerbar. Sie setzt aktive Mitwirkung voraus.

Das PL wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Sprecher/in sowie eine/n Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Das PL entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Zulassung zum Promotionskolleg, wobei gleichzeitig die beiden Betreuer/innen bestimmt werden
- die Aufnahme von Mitgliedern in das PL
- die Wahl des Sprechers/der Sprecherin und stellvertretenden Sprecher/in
- die Wahl der drei Mitglieder der Kommission zur Bewertung des mündlichen Abschlusskolloquiums sowie zweier stellvertretender Mitglieder

Entscheidungen des PL werden mit der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder getroffen. In Ausnahmefällen können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden. In diesem Fall muss mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand: Er besteht aus der Sprecherin/dem Sprecher, der stellvertretenden Sprecherin/dem stellvertretenden Sprecher und der Vertreterin/dem Vertreter des PPP. Er vertritt das Promotionskolleg innerhalb und außerhalb der Universität, bereitet Beschlüsse des PL vor und ist verantwortlich für das Lehr- und Betreuungsprogramm sowie Management und Budget des Promotionskollegs. Für Promovierende und Bewerber/innen ist er der primäre Kontakt in allen das Promotionskolleg betreffenden Fragen.
4. Der Beirat (fakultativ): Das PL kann einen Beirat einsetzen, der aus drei bis fünf Mitgliedern besteht. Der Beirat unterstützt und berät das PL hinsichtlich der Konzeption und Entwicklung des Promotionskollegs, Pflege und Ausbau des Netzwerks, Benchmarking und dgl.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudium

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie der Universität. In Bezug auf das Fach Psychologie gelten die Voraussetzungen der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft.

- (2) Die/Der Bewerber/in muss die in Anhang B der Promotionsordnung des Fachbereichs Philologie der Universität im Einzelnen geregelten Fremdsprachenkenntnisse nachweisen. In eng zu begrenzenden Ausnahmefällen kann das Plenum der Lehrenden gestatten, dass die Kenntnis einer in Anhang B geforderten Fremdsprache durch die Kenntnis einer anderen Fremdsprache ersetzt oder dass auf den Nachweis der Kenntnis einer nach Satz 1 geforderten Fremdsprache verzichtet wird. Fehlende Sprachkenntnisse können während des Aufbaustudiengangs nachgeholt werden.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für die Promotion innerhalb des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft.
- (4) Die Bewerbung um Zulassung zum Promotionsstudium im Rahmen des Promotionskollegs erfolgt schriftlich. Ihr sind beizufügen:
1. Nachweise über die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und Abs. 2
 2. ein tabellarischer Lebenslauf
 3. eine Kopie der Masterarbeit (als PDF)
 4. eine Skizze der geplanten Dissertation im Umfang von bis zu 1500-1750 Wörtern mit Zeitplan
 5. ggf. eine Publikations- und Vortragstabelle
 6. eine Nennung des Promotionsfaches gemäß § 3, in dem die Promotion erfolgen soll, sowie ein Vorschlag für die Zusammensetzung des Betreuungspanels (vgl. § 6).
- (5) Nach Möglichkeit sollen der Bewerbung auch 1-2 Referenzschreiben beigelegt werden, die Auskunft über die Befähigung der Bewerberin/des Bewerbers zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten geben.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand prüft, ob die Bewerbung den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 entspricht und ob das vorgeschlagene Thema dem Profil des Promotionskollegs im Sinne von § 7 entspricht. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Antrag von der Sprecherin/dem Sprecher des Promotionskollegs abgewiesen.
- (7) In Zweifelsfällen kann Bewerber/innen ein Auswahlgespräch angeboten werden, das von zwei möglichen Betreuer/innen geführt wird. Die Teilnahme an diesem Gespräch steht allen Mitgliedern des Plenums der Lehrenden offen. Ein kurzer Bericht über den Verlauf und die Bewertung des Gesprächs durch die anwesenden Lehrenden wird zu den Bewerbungsakten genommen.
- (8) Aufgrund der Unterlagen gemäß Abs. 4 und 6 entscheidet das Plenum der Lehrenden über das Vorliegen der besonderen Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft.
- (9) Stellt das Plenum der Lehrenden die besondere Eignung für die Promotion im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft im Prinzip fest, erkennt aber deutliche Lücken in einem oder mehreren der für die geplante Promotion wichtigen Teilgebiete der (Angewandten) Sprachwissenschaft, kann eine Zulassung zum Promotionskolleg unter der Auflage erfolgen, dass eine genau zu spezifizierende Reihe weiterer Veranstaltungen vor Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums erfolgreich zu absolvieren ist. Diese Regelung findet insbesondere auch bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung, in deren Heimatland kein internationalen Maßstäben genügend grundständiges Studium der (Angewandten) Sprachwissenschaft möglich ist.

§ 6 Betreuung

- (1) Die Promotion im Promotionskolleg erfolgt im Rahmen einer strukturierten und kooperativen Betreuung. Jede/r Promovend/in erhält eine/n Erstbetreuer/in sowie eine/n oder zwei weitere Betreuer/in. Die beiden Betreuer/innen bilden das individuelle Betreuungspanel der Promovendin/des Promovenden. Zwischen Erst- und Zweitbetreuung soll kein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Betreuungsintensität bestehen. Die/der Erstbetreuer/in hat aber die Federführung in grundsätzlichen Methodenfragen und bei der Festlegung der expositorischen Grundstruktur. Die/der Erstbetreuerin/- betreuer muss ein hauptamtliches Mitglied der Universität Münster sein und in einem der Fächer gemäß § 3 oder einem gleichwertigen ausländischen Fach promoviert haben. Im Falle einer Wegberufung nach Beginn des Betreuungsverhältnisses kann sie/er die Betreuung im Rahmen dieser Promotionsordnung zu Ende führen.
- (2) Eine/Einer der Betreuerinnen/Betreuer soll auf Lebenszeit berufene Professorin/Professor der Universität Münster sein oder in einem sonstigen unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein. Der/die Zweitbetreuerin / einem Zweitbetreuer kann auch ein anderes als die in § 3 aufgeführten Fächer vertreten sowie einer anderen Fakultät / einem anderen Fachbereich oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule angehören. Die Zweitbetreuerin / der Zweitbetreuer kann nachträglich benannt werden.
- (3) Zwischen der Promovendin/dem Promovenden und dem Betreuungspanel wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Betreuungsvereinbarung werden
 1. die Pläne und Ziele der Promovendin/des Promovenden,
 2. die aus der Sicht des Betreuungspanels zu erwerbenden weiteren Qualifizierungen der Promovendin/des Promovenden,
 3. das individuelle Studienprogramm, insbesondere die gemäß § 8 Abs. 5 zu besuchenden Veranstaltungen,
 4. im Falle, dass die Zulassung nur unter Auflagen erfolgt ist, das Studienprogramm, das vor der Aufnahme des eigentlichen Promotionsstudiums zu absolvieren ist,
 5. der Arbeits- und Zeitplan,
 6. die Aufgaben und Verpflichtungen der Betreuer/innen festgehalten.
- (4) Zentrale Aufgabe des Betreuungspanels ist eine an den individuellen Stärken und Entwicklungsbedürfnissen der Promovendin/des Promovenden orientierte Beratung und wissenschaftliche Betreuung auf der Grundlage einer kontinuierlichen Überprüfung und Bewertung des Studien- und Promotionsfortschritts.
- (5) Die Promovierenden können Vorschläge für die Zusammensetzung ihres Betreuungspanels unterbreiten.
- (6) Der Bewerber/die Bewerberin und der Betreuer/die Betreuerin verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung nach Abs. 3, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist das Plenum der Lehrenden zur Schlichtung anzurufen. Dieses berät über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und bestellt im Fall der Auflösung des Betreuungsverhältnisses einen neuen Betreuer/eine neue Betreuerin.

§ 7 Inhalte des Studiums

Promotionen im Rahmen des Promotionskollegs Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft können sich auf alle Teilgebiete der Sprachwissenschaft beziehen, einschließlich sprachwissenschaftlicher

Untersuchungen im Rahmen der Einzelphilologien und der Sprachlehrforschung. Bei der Wahl des Dissertationsthemas können Schwerpunkte im Bereich der Theoriebildung oder bei der Untersuchung von Anwendungsaspekten gelegt werden. Wesentlich ist, dass die Untersuchung auf einer soliden empirischen Basis erfolgt. Das primäre Ziel des Promotionsstudiums im engeren Sinne ist es somit sicherzustellen, dass die Promovierenden verschiedene Methoden der sprachwissenschaftlichen Datenerhebung und -analyse sicher beherrschen und diese reflektiert und kritisch anwenden können.

§ 8 Umfang des Studiums. Studienleistungen

- (1) Das Promotionsstudium Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft versteht sich als dritte Phase des im Bologna-Prozess angeregten dreiteiligen Studienaufbaus an europäischen Universitäten.
- (2) Die Studiendauer beträgt in der Regel sechs Fachsemester. Davon kann nach unten abgewichen werden. Die Aufnahme in das Graduiertenkolleg erfolgt zunächst für sechs Fachsemester, eine Verlängerung der Studiendauer ist auf begründeten Antrag für jeweils ein weiteres Jahr möglich, über den das Plenum der Lehrenden entscheidet.
Auch ein Teilzeitstudium ist möglich (z.B. bei gleichzeitiger Berufstätigkeit, Kinderbetreuung oder dgl.). In diesem Fall kann die Studiendauer auf bis zu 12 Fachsemester verlängert werden.
- (3) Das Promotionsstudium im Promotionskolleg umfasst insgesamt 180 ECTS-Punkte (synonym: Leistungspunkte). Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (4) Die Dissertation wird mit 130 ECTS-Punkten berechnet. Die restlichen 50 ECTS-Punkte werden über die Teilnahme an Kolloquien, Projektgruppen und ein individuell zusammengestelltes Studienpflichtprogramm (25 ECTS), Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS) und das Abschlusskolloquium (5 ECTS) erworben.
- (5) Das Promotionsstudium schließt den Besuch folgender Veranstaltungen ein:

Pflichtveranstaltungen (25 ECTS)
 1. Doktorandenkolloquium (3 x 3 ECTS-Punkte =) 9 ECTS-Punkte
Das Kolloquium findet normalerweise als Blockveranstaltung statt und beinhaltet eine aktive Teilnahme (= Präsentation des Promotionsfortschritts) pro Studienjahr. Dabei sind folgende Leistungen zu erbringen: Im ersten Kolloquium (typischerweise am Ende des 1. Fachsemesters) ist ein Konzept für die Dissertation zu präsentieren und zu verteidigen. Im zweiten Kolloquium (typischerweise im 3. Fachsemester) ist über den Fortgang der Arbeit und über evtl. auftretende Probleme zu berichten. Im dritten und evtl. folgenden Kolloquien (typischerweise im 5. Fachsemester) werden zentrale Ergebnisse vorgestellt und diskutiert.
 2. Werkstatt/Projektgruppe (3 x 2 ECTS-Punkte =) 6 ECTS-Punkte
In der Werkstatt arbeiten die Promovierenden selbstorganisiert zusammen, wobei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden zur Verfügung steht. Die Werkstatt findet in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich statt und dient neben der Diskussion theoretischer und methodischer Fragen auch der Planung und Koordination der von den Promovierenden getragenen Aktivitäten des Kollegs. Zur Intensivierung der methodischen und theoretischen Zusammenarbeit können dabei auch kleinere Projektgruppen von drei bis fünf Promovendinnen und Promovenden, deren Dissertationen methodisch oder systematisch verwandt sind, gebildet werden. Auch für jede Projektgruppe gibt es dabei ein/e Mentor/in aus dem Kreis der Lehrenden.

Soweit aus Gründen gleichzeitiger Berufstätigkeit die regelmäßige Teilnahme an der Werkstatt nicht möglich ist, wird mit dem Betreuungspanel eine adäquate Ersatzleistung im Umfang von 6 ECTS-Punkten vereinbart.

3. Individuelles Studienpflichtprogramm 10 ECTS-Punkte

Mit jeder Promovendin und jedem Promovenden wird zu Studienbeginn ein individuelles Studienprogramm im Umfang von 10 ECTS-Punkten zusammengestellt und in der Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 festgehalten. Dieses Studienprogramm dient vor allem dem Ziel, mögliche Lücken in der Ausbildung der Promovierenden zu schließen und alternative Methoden der empirischen Sprachwissenschaft kennen zu lernen. Dazu kann der Besuch von Vorlesungen, Haupt- oder Oberseminaren, speziellen Methoden- oder Statistikübungen und dgl. - im Regelfall jeweils mit Leistungsnachweis - gehören. Es kann aber auch u.a. ein individuelles Lektürepaket oder eine kleine Pilotstudie zur Erprobung einer bisher noch nicht eigenständig verwendeten Methode vereinbart werden, wobei die Ergebnisse dem Betreuungspanel konzis zu berichten sind.

Wahlpflichtveranstaltungen (20 ECTS)

Der Wahlpflichtbereich besteht aus zwei Bereichen, dem Bereich A „Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation“ und dem Bereich B „Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien“. Dabei sind aus Bereich A mindestens 8 ECTS zu erwerben.

A Wissenschaftliche Kerntätigkeiten: Lehre, Vortrag, Publikation

1. Lehre (mit Anleitung und Betreuung durch eine/n erfahrene/n Hochschullehrer/in)

Hier bestehen drei Optionen, die auch mehrfach oder kombiniert gewählt werden können:

- a) eine Einzelveranstaltung im Rahmen einer Vorlesung oder dgl. (1-2 Stunden) 1 ECTS-Punkt
- b) Abhaltung einer eigenen Lehrveranstaltung, 2 SWS 10 ECTS-Punkte
- c) Tutorium 4 ECTS-Punkte

2. Teilnahme an einer wissenschaftlichen Fachtagung mit eigenem Vortrag von mindestens 20 Minuten Dauer 8 ECTS

3. Publikation eines Aufsatzes in einer begutachteten Publikation 10 ECTS

Das Thema von Publikation oder Vortrag kann aus dem Themenkreis der Dissertation stammen. Für die Publikation (z.B. in einer Fachzeitschrift oder einem Sammelband) ist wesentlich, dass sie einem Begutachtungsverfahren unterliegt. Dabei gilt die Annahme des Aufsatzes zur Veröffentlichung als angemessene Erfüllung der Leistungsanforderung.

B Wissenschaftsorganisation und ergänzende Studien

Im Folgenden werden Beispiele für mögliche Leistungen aus diesem Bereich gegeben. Im Prinzip steht es den Promovierenden frei, weitere Möglichkeiten vorzuschlagen. Dabei sind weitere Möglichkeiten immer vorher mit dem Betreuungspanel abzusprechen und werden auf der Basis einer realistischen Schätzung des Arbeitsaufwands angerechnet (30 Stunden = 1 ECTS).

Haupt-/Oberseminar (mit Leistungsnachweis): 5 ECTS

Reading Group (selbstorganisiert): 2-4 ECTS

Teilnahme Vorlesung: 1 ECTS

Teilnahme Workshop/Symposium: 1 ECTS

Master Class (2-3 Tage à 6-8 Stunden): 1 ECTS

Sprachkurs: 2-3 ECTS

Workshop zu „Schlüsselqualifikationen“: 1 ECTS-Punkt, z. B.:

- Rhetorik und Kommunikation
- Wissenschaftliches Schreiben
- Schreiben für die Öffentlichkeit/Wissenschaftsjournalismus
- Didaktik der Hochschullehre
- Zeitmanagement und Organisation
- Interkulturelle Kompetenz
- Bewerbungstraining
- Drittmitteleinwerbung

Organisation einer wissenschaftlichen Fachtagung 2-6 ECTS-Punkte. Die Anzahl der ECTS-Punkte hängt vom tatsächlichen Arbeitsaufwand ab (Länge der Tagung, Teilnehmerzahl, Anzahl der Ko-Organisator/innen etc.).

Praktikum/relevante Berufstätigkeit/Feldforschung 4-12 ECTS-Punkte

Organisation eines Auslandsaufenthaltes 3 ECTS-Punkte

Falls eine Promovendin oder ein Promovend im Verlaufe des bisherigen Studiums noch keinen längeren Auslandsaufenthalt absolviert hat, sollte für das Promotionsstudium ein mindestens drei- bis sechsmonatiger Auslandsaufenthalt geplant werden. Leistungen, die im Rahmen dieses Auslandsaufenthalts erbracht werden, werden auf die im vorliegenden Absatz geforderten Studienleistungen angerechnet. Die Organisation des Auslandsaufenthaltes selbst wird mit 3 ECTS-Punkten angerechnet.

§ 9 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Die/Der Bewerber/in richtet an das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ einen in deutscher Sprache verfassten Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. Der Antrag muss das Thema der Dissertation, deren Erstbetreuer/in sowie das Prüfungsfach benennen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf, der insbesondere über den Studiengang und ggf. über berufliche Tätigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers Auskunft gibt
 2. ein Nachweis über den Erwerb von 45 ECTS-Punkten gemäß § 8 Abs. 5
 3. ein Nachweis darüber, dass Sprachkenntnisse gemäß § 5 Abs. 2 und Anhang A vorliegen
 4. die Dissertation, die noch nicht Gegenstand einer staatlichen oder akademischen Prüfung gewesen ist, in zwei Exemplaren
 5. ggf. ein Verzeichnis der von der/dem Bewerber/in veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten
 6. eine schriftliche Erklärung darüber, dass die/der Bewerber/in die Dissertation selbstständig verfasst, alle in Anspruch genommenen Quellen und Hilfsmittel (einschließlich künstlicher Intelligenz) in der Dissertation angegeben und die Dissertation nicht bereits anderweitig als Prüfungsarbeit vorgelegt hat
 7. eine schriftliche Erklärung darüber, ob sich die/der Bewerber/in bereits früher einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 10 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Aufgrund des Antrags und der eingereichten Unterlagen entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ über die Zulassung der Bewerberin/des Bewerbers zur Promotionsprüfung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 - a) die eingereichten Unterlagen unvollständig sind
oder

- b) die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht erfüllt sind.
- (3) Nach der Behebung von Mängeln im Sinne von Abs. 2 kann die/der Bewerber/in den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung erneut einreichen.
- (4) Wird die Zulassung versagt, so ist dies der/dem Bewerber/in schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor dem Erlass der ablehnenden Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (5) Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ nach Rücksprache mit dem Vorstand des Promotionskollegs. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen.

§ 11 Dissertation

- (1) Die zentrale Leistung der Promovendin/des Promovenden ist die Abfassung einer Dissertation. Hierbei handelt es sich um eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die in der Regel nicht mehr als 90.000 Wörter umfassen soll (nicht mehr als 120.000 Wörter bei Englisch verfassten Dissertationen).
- (2) Die Dissertation muss ein Thema aus einem der in § 3 genannten Promotionsfächer behandeln, das dem Profil des Promotionskollegs entspricht. Sie muss einen selbstständigen, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag zur Fortentwicklung des Fachgebiets, in dem sie erstellt wird, leisten.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. In begründeten Fällen kann das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Die Dissertation muss maschinenschriftlich abgefasst sein.
- (4) Nach Maßgabe der Bestimmungen des Fachbereichs Philologie der Universität Münster, in Bezug auf das Fach Psychologie der Promotionsordnung des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Universität Münster, kann an die Stelle der Dissertation eine kumulative Dissertationsleistung treten, wenn dies durch die einschlägige Promotionsordnung für das jeweilige Fach zugelassen ist. Bei Vorlage einer kumulativen Dissertation muss von der Betreuergruppe bestätigt werden, dass sie den Anforderungen einer monographischen Dissertation entspricht.
- (5) Für die Allgemeine Sprachwissenschaft und die Indogermanische Sprachwissenschaft gilt außerdem, dass die als kumulative Dissertation anerkannten Teilpublikationen in einem engen zeitlichen und thematischen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen müssen. Die kumulative Dissertation wird als Buchdruck (Papierversion) mit einheitlicher Formatierung eingereicht und enthält neben den Veröffentlichungen eine ausführliche Zusammenfassung sowie Rahmung der Teilpublikationen. Für jede der Veröffentlichungen müssen der jeweilige Stand (eingereicht, begutachtet, angenommen, in welchem Publikationsmedium veröffentlicht und dergleichen) sowie die beteiligten Autorinnen/Autoren angegeben werden.

§ 12 Gutachter/innen

Das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ bestimmt auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands zwei Gutachter/innen für die eingereichte Dissertation. In der Regel wird eines der beiden Gutachten von der Erstbetreuerin/dem Erstbetreuer der Arbeit erstellt, ein zweites von

einer externen Gutachterin/einem externen Gutachter, die/der nicht Mitglied der Universität ist. Wünschenswert ist die Beteiligung ausländischer Wissenschaftler/innen. In Sonderfällen kann ein drittes Gutachten von einer/m Professor/in hinzugezogen werden, die/der in der Regel ein Mitglied oder ein/e Angehörige/r der Universität Münster sein soll. Sonderfälle sind in den übergeordneten Promotions-Prüfungsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07 spezifiziert.

§ 13 Annahme und Bewertung der Dissertation

Die Gutachter/innen prüfen die Dissertation und berichten darüber dem PL in schriftlichen Gutachten. Die Gutachten sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten vorliegen. Des Weiteren gelten die Regelungen der übergeordneten Promotions-Prüfungsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

§ 14 Mündliches Abschlusskolloquium

- (1) Das Promotionsverfahren wird durch ein 60- bis 90-minütiges wissenschaftliches Fachgespräch abgeschlossen, bei dem mindestens das Betreuungspanel sowie ein weiteres Mitglied des Plenums der Lehrenden anwesend sind. Das weitere Mitglied führt den Vorsitz. Frageberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden. Das Kolloquium ist fachbereichsöffentlich. Mit dem schriftlich erklärten Einverständnis der Promovendin/des Promovenden sowie aller Verfahrensbeteiligten des Abschlusskolloquiums gemäß Sätzen 1 bis 3 kann die/der Vorsitzende weitere Personen als Zuhörerinnen/Zuhörer zulassen.
- (2) Gegenstand des Abschlusskolloquiums ist ein Thema aus dem weiteren Umfeld der Dissertation, insbesondere methodische Fragen betreffend, das vom Betreuungspanel beschlossen wird. Dieses Thema wird der Kandidatin/dem Kandidaten 4-6 Wochen vor dem Abschlusskolloquium mitgeteilt. Die Kandidatin/der Kandidat eröffnet das Kolloquium mit einer maximal 15-minütigen Präsentation zu diesem Thema. Wissenschaftliche Anschlussprojekte und Berufsperspektiven können im Anschluss ebenfalls Gegenstand des Abschlusskolloquiums sein.
- (3) Nach Abschluss des Kolloquiums legt die Kommission, bestehend aus drei vom Plenum der Lehrenden gewählten Mitgliedern des Plenums der Lehrenden (in der Regel die beiden Betreuer:innen sowie der/die Sprecher/in), die Note fest. Alle weiteren bei der Prüfung anwesenden Mitglieder des Plenums der Lehrenden nehmen ohne Stimmrecht an der Besprechung der Note teil. Die Bewertung richtet sich nach den Bestimmungen der für die Kandidatin/den Kandidaten einschlägigen übergeordneten Promotionsordnung.
- (4) Hat die Kandidatin/der Kandidat schuldhaft den Termin der mündlichen Abschlussprüfung versäumt oder ist sie/er nach Beginn des Abschlusskolloquiums ohne triftige Gründe zurückgetreten, gilt das Abschlusskolloquium als nicht bestanden. Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt sind von der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über das Nichtbestehen gemäß Satz 1 trifft das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ. § 13 Abs. 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Entscheidung über das Nichtbestehen wird der Kandidatin/dem Kandidaten von dem nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständigen Organ mitgeteilt.

- (6) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium bestanden, so wird ihr/ihm von dem nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständigen Organ eine Bescheinigung ausgestellt, dass die Dissertation angenommen und das Abschlusskolloquium erfolgreich abgeschlossen ist.
- (7) Ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium kann nur ein Mal binnen achtzehn Monaten wiederholt werden.
- (8) Hat die Kandidatin/der Kandidat das Abschlusskolloquium nicht bestanden, so erteilt das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft über die Wiederholbarkeit und die hierfür einzuhaltende Frist gibt. Der Bescheid über das nicht bestandene Abschlusskolloquium ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet das nach der einschlägigen Promotionsordnung zuständige Organ. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Versäumt die Kandidatin/der Kandidat die Frist, verzichtet sie/er auf die Wiederholung oder besteht sie/er wiederum nicht, so ist die Promotion gescheitert.

§ 15 Gesamtprädikat

Das Gesamtprädikat ergibt sich nach folgender Gewichtung: Note der Dissertation 2/3 und Note des mündlichen Abschlusskolloquiums. Das Gesamtprädikat ‚summa cum laude‘ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch das mündliche Abschlusskolloquium mit ‚summa cum laude‘ bewertet wurden.

§ 16 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der/des Promovierten die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

§ 17 Abschluss des Promotionsverfahrens

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der Doktorandin / des Doktoranden die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

§ 18 Entziehung des Doktorgrads

Hier gelten je nach Fächerzugehörigkeit der/des Promovierten die einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnungen des FB 09 bzw. des FB 07.

§ 19 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Bewerberinnen/Bewerber, die nach dem Inkrafttreten nach Satz 1 einen Antrag auf Zulassung zum Promotionsstudium in der Graduate School „Empirical and Applied Linguistics“ stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fachbereiche Philologie (Fachbereich 09) der Universität Münster vom 20.10.2025 und Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) der Universität Münster vom 03.12.2025.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 19.01.2026

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes Wessels